

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung über
die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe**

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe vom 22. Juni 2010 (Amtsblatt vom 25. Juni 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der jährlichen Entschädigung beträgt 40 € pro Teilnahme an einer Sitzung des jeweiligen Ausschusses.“

2. Nach § 5 wird neu eingefügt:

§ 5 a
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen
Gemeindlichen Vollzugsbediensteten

(1) Für den Aufwand bei der Tätigkeit als ehrenamtliche Gemeindliche Vollzugsbedienstete erhalten die dazu bestellten Bürgerinnen und Bürger eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich geleisteten Einsatzstunden.

Die Aufwandsentschädigung beträgt je Einsatzstunde 7,50 €, darf jedoch einen Jahresbetrag von 2.100 € nicht überschreiten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister